



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

4 StR 94/01

vom

21. Juni 2001

in der Strafsache

gegen

wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Juni 2001, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Dr. Meyer-Goßner,

die Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Kuckein,

Athing,

die Richterin am Bundesgerichtshof
Solin-Stojanović,

der Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Ernemann

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt in der Verhandlung,
Staatsanwalt bei der Verkündung
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 4. Dezember 2000 wird verworfen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen "Wohnungseinbruchsdiebstahls in zwei Fällen, versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls und Diebstahls im besonders schweren Fall" zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat keinen Erfolg; insbesondere weist die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keinen Rechtsfehler auf.

Näherer Erörterung bedarf lediglich die Frage, ob der Angeklagte in den Fällen II 1 bis 3 der Urteilsgründe wegen vollendeten bzw. versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu bestrafen ist.

1. Nach den insoweit getroffenen Feststellungen drang der Angeklagte, der sich durch Einbruchsdiebstähle Geld verschaffen wollte, dreimal in dasselbe Wohn- und Geschäftshaus ein. Es handelte sich um ein älteres Gebäude, in

dessen Erdgeschoß sich neben dem Geschäft auch einige zur Wohnung gehörende private Räume, darunter das Badezimmer, befanden. Am 10. Juni 2000 [Fall II 1 der Urteilsgründe] verschaffte sich der Angeklagte Zugang zu dem Gebäude, indem er eine der sechs Scheiben des von der Straße nicht einsehbaren Badezimmerfensters herauslöste, das Fenster öffnete und in das Badezimmer einstieg. Von dort gelangte er über den Flur in den Geschäftsraum, wo er 120 DM aus einer Schreibtischschublade an sich nahm und sodann mit seiner Beute das Haus durch die Wohnungseingangstür verließ.

Auf demselben Wege stieg der Angeklagte vier Tage später, noch bevor die Fensterscheibe wieder eingesetzt worden war, nach Entriegeln des Fensters erneut in das Badezimmer ein; diesmal entwendete er 90 DM aus dem Geschäftsraum [Fall II 2 der Urteilsgründe].

Am Abend des nächsten Tages [Fall II 3 der Urteilsgründe] drang er nochmals - wie beim ersten Mal nach Herauslösen einer Fensterscheibe - in das Badezimmer ein. Bei dem Versuch, die Badezimmertür in Richtung Flur zu öffnen, stieß er die vom Geschädigten als "Alarmanlage" vor der Tür aufgestellten Gegenstände um, was erheblichen Lärm verursachte. Aus Furcht vor Entdeckung floh der Angeklagte ohne die erwartete Beute durch das Badezimmerfenster.

2. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt nicht voraus, daß die Wegnahmehandlung selbst in einer Wohnung erfolgt:

Dies liegt bereits nach dem Wortlaut der durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 in das Strafgesetzbuch

eingefügten Vorschrift nahe; denn danach ist derjenige wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls zu bestrafen, der einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält. Daß die fremde bewegliche Sache in der Wohnung selbst weggenommen werden muß, läßt sich dem nicht entnehmen.

Diese Auslegung steht im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers, dem es nicht darum ging, die Wegnahme von in der Wohnung - und damit besonders sicher - aufbewahrten Sachen schärfer zu ahnden, sondern der die mit einem Wohnungseinbruch verbundene Verletzung der Privatsphäre des Opfers unter eine erhöhte Strafdrohung stellen wollte (vgl. Hörnle Jura 1998, 169, 171). In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung wird dazu ausgeführt, daß die Erhöhung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe für einen Wohnungseinbruchsdiebstahl von drei auf sechs Monate deshalb erfolgen solle, weil es sich dabei um eine Straftat handele, "die tief in die Intimsphäre der Opfer" eindringe und "zu ernststen psychischen Störungen - z.B. langwierigen Angstzuständen - führen" könne; außerdem seien nicht selten "Wohnungseinbrüche mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen der Einrichtungsgegenstände verbunden" (BTDrucks. 13/8587, S. 43). Dieser Schutzrichtung entspricht es, daß § 244 StGB im Gegensatz zu § 243 StGB keine Ausnahmeregelung für den Diebstahl geringwertiger Sachen kennt, da das Gewicht des Eingriffs in die Privatsphäre nicht vom Wert der Beute abhängig ist.

Schließlich ergibt sich auch aus der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, die insoweit wortgleich übernommen wurde, daß die Wegnahmehandlung nicht aus der Wohnung erfolgen muß. Diese Vorschrift ist durch das 1. StrRG vom 25. Juni 1969 (BGBl I 645) mit Wirkung vom 1. April 1970 eingefügt worden. Sie stellte eine wesentliche Änderung gegenüber der bis dahin geltenden Regelung in § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Nach dieser wurde der Wohnungseinbruchsdiebstahl als Verbrechen geahndet, wenn "aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen" wurde. Bei der Neuregelung durch das 1. StrRG wurde bewußt auf das Erfordernis, der Diebstahl müsse "aus" einem Gebäude oder umschlossenen Raum erfolgen, verzichtet, da die frühere Regelung in wesentlichen Bereichen zu ungereimten Ergebnissen geführt hatte (Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung, BTDrucks. IV/650, S. 403; vgl. Maurach/Schroeder/Maiwald Strafrecht BT Teilband 1 7. Aufl. Rdn. 78). Seither genügte es, daß das Einbrechen usw. das Mittel zur Ausführung und Vollendung des dadurch geförderten, erleichterten oder ermöglichten Diebstahls war; daß "aus" einer der genannten Räumlichkeiten gestohlen wurde, war dagegen nicht mehr erforderlich (OLG Hamm MDR 1976, 155, 156; Dreher StGB 35. Aufl. § 243 Anm. 2 C; Lackner StGB 9. Aufl. § 243 Anm. 4 a; Blei Strafrecht II Besonderer Teil 12. Aufl. S. 190; Ruß in LK 11. Aufl. § 243 Rdn. 6). Daran hat sich durch die Aufwertung des Wohnungseinbruchsdiebstahls zum Qualifikationstatbestand nichts geändert, da die Tatmodalitäten des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB denen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB entsprechen (vgl. Sander/Hohmann NStZ 1998, 273, 276).

3. Da der Angeklagte - wie erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juni 1982 - 2 StR 56/82; Tröndle/Fischer StGB 50. Aufl. § 244 Rdn. 25) - auch in

allen drei Fällen bereits beim Eindringen in das Badezimmer, welches als Nebenraum Teil der Wohnung ist (vgl. Wessels/Hillenkamp Strafrecht BT/2 22. Aufl. Rdn. 267), Diebstahlsvorsatz hatte, ist die rechtliche Würdigung der Strafkammer nicht zu beanstanden.

Meyer-Goßner

Kuckein

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann

Nachschlagewerk: ja
BGHSt: nein
Veröffentlichung: ja

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 3

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist auch erfüllt, wenn nach Einbruch oder Einsteigen in die Wohnräume eines Gebäudes die Wegnahmehandlung selbst aus einem (angrenzenden) Geschäftsraum erfolgt.

BGH, Urteil vom 21. Juni 2001 - 4 StR 94/01 - LG Bielefeld